OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400299/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 17. Mai 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M K, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.2.2018, Zl. VerkR96-40603-2017, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich bestätigt.

II. Bezüglich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 150 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro, für das Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 18.7.2017, um 07.33 Uhr, in Ansfelden auf der Autobahn A 7 bei km. 0,846 das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt, welche vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist. Am Fahrzeug sei zwar eine Jahresvignette aus dem Jahr 2017 angebracht gewesen, diese habe jedoch nicht die erforderlichen Sicherheitsmerkmale einer gültigen Vignette aufgewiesen, da durch das Ablösen und nochmalige Aufkleben der Vignette die Trennmerkmale teilweise gefehlt hätten, wodurch die Jahreszahl „B 17“ nicht mehr vollständig lesbar gewesen sei.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 und Abs. 6 BStMG begangen, weshalb über ihn gem. § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er vor Fahrtantritt eine Jahresvignette erworben habe, welche er beim Anbringen an der Windschutzscheibe versehentlich beschädigt habe. Es sei ihm lediglich ein Handhabungsfehler beim Aufkleben der Vignette passiert, er habe die entsprechende Maut jedoch entrichtet.

In weiterer Folge sei es zwischen ihm und einem Mitarbeiter der ASFINAG zu einem Missverständnis gekommen. Dieser habe ihn gebeten, dass er sich nach Erhalt der Ersatzvignette noch einmal bei ihm melde, um die Forderung der Ersatzmaut zu besprechen. Für ihn sei jedoch nicht klar gewesen, dass er nach dem Erhalt der Ersatzvignette sich nochmals bei diesem Mitarbeiter habe melden sollen. Er sei der Meinung gewesen, die ASFINAG würde wegen der Ersatzmautforderung bzw vor Anzeigenerstattung noch einmal mit ihm in Verbindung treten bzw falls dies nicht der Fall sei, sei die Sache erledigt.

Die Strafverfügung der Behörde sei für ihn dann überraschend gewesen. Das Missgeschick beim Anbringen der Jahresvignette sei geringfügig gewesen und die Folgen der Übertretung unbedeutend, weil er die Maut nachweislich entrichtet habe. Außerdem sei noch ein Kommunikationsproblem zwischen der ASFINAG und ihm dazu gekommen, was letztlich erst zur Anzeige geführt habe. Er sei

unbescholten, weise einen ordentlichen Lebenswandel auf und habe von Anfang an ein Geständnis abgelegt. Seit dem Vorfall habe er sich wohl verhalten. Erschwerungsgründe liegen hingegeben nicht vor. Die Milderungsgründe würden deshalb die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, weshalb die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden könne. Es reiche sogar aus, den Bf unter Hinweis auf sein Verhalten mit Bescheid zu ermahnen, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten (§ 21 VStG).

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Der anwaltlich vertretene Bf hat eine solche auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 18.7.2017 um 07.33 Uhr den PKW mit dem Kz: x auf der A 7 in Richtung Unterweitersdorf bei km 0,846. Dabei handelt es sich um eine mautpflichtige Autobahn. An der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges war eine Jahresvignette für 2017 angebracht, diese war jedoch ungültig, weil Sicherheitsmerkmale in Form von fehlenden Trennelementen ausgelöst wurden. Die schwarz aufgedruckte Jahreszahl war nicht mehr vollständig sichtbar und der Schriftzug „invalid“ war sichtbar. Die Sicherheitsmerkmale waren ersichtlich, weil der Bf die Jahresvignette nach dem erstmaligen Aufkleben nochmals von der Windschutzscheibe gelöst und an einer anderen Stelle aufgeklebt hatte.

Im Rahmen einer automatischen Vignettenkontrolle wurde diese ungültige Vignette erkannt und der Bf mit Schreiben der ASFINAG vom 18.8.2017 aufgefordert, die Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro binnen vier Wochen zu entrichten. Der Bf stellte mit 1.9.2017 einen Antrag auf Ausstellung einer Ersatzvignette, welche er damit begründete, dass er die Vignette nach dem erstmaligen Aufkleben abgelöst und dann nochmals aufgeklebt habe. Von der ASFINAG wurde ihm daraufhin mitgeteilt, dass die ursprünglich festgesetzte Zahlungsfrist für die Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro auf den 30.10.2017 verlängert wurde. Am 19.10.2017 wurde dem Bf von der ASFINAG im Kulanzweg eine Ersatzvignette übermittelt. Im Begleitschreiben wurde er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Kulanzlösung keine etwaigen bestehenden oder anstehenden Ersatzmautforderungen ersetzt. Der Bf war von der ASFINAG auch

gebeten worden, sich erneut mit ihnen schriftlich in Verbindung zu setzen, sobald der Antrag auf Ersatzvignette abgewickelt ist, dieser Aufforderung ist der Bf jedoch nicht nachgekommen. Die ASFINAG hat auf die Ersatzmaut zu keinem Zeitpunkt verzichtet. Da der Bf diese nicht innerhalb der verlängerten Frist bezahlte, wurde Anzeige erstattet.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gem. § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen und Schnellstraßenfinanzierungsaktiengesellschaft zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 6 BStMG sind die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten anstelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten in der Mautordnung zu treffen.

Gem. § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafen von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Teil A I, Punkt 7.10 der Mautordnung (Version 47) bestimmt, dass das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassenen Mehrfachverwendung der Vignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, unzulässig ist und den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung verwirkt.

5.2. Der Bf hat die bereits einmal aufgeklebte Vignette abgelöst und nochmals aufgeklebt und damit eine ungültige Vignette an seinem Fahrzeug angebracht. Er hat mit dieser dennoch eine mautpflichtige Straße befahren und daher die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Er ist auch der Zahlung einer Ersatzmaut im Sinne des § 19 Abs. 4 BStMG trotz einer Nachfrist nicht

nachgekommen. Er hat damit die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Der Bf hat sich damit gerechtfertigt, dass er die bereits angebrachte Vignette nochmals umgeklebt habe. Dass ein derartiges Abtrennen und neuerliches Aufkleben nicht zulässig ist, hätte er aber wissen müssen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt der Strafrahmen für die ggst. Übertretung 300 Euro bis 3.000 Euro.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Strafmildernd sind die bisherige Unbescholtenheit des Bf sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass es zur nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut lediglich wegen eines Handhabungsfehlers beim Anbringen der Vignette gekommen ist und der Bf die Jahresmaut grundsätzlich bezahlt hat. Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor.

Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, weil der Fehler beim Anbringen der Vignette auf eine typische Fahrlässigkeit beruht und das Verschulden des Bf nicht wesentlich von jenem abweicht, das in derartigen Fällen typisch ist. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich überwiegen jedoch die Milderungsgründe beträchtlich und es liegen keine Erschwerungsgründe vor, weshalb gemäß § 20 VStG die Mindeststrafe um die Hälfte unterschritten werden kann.

Zu III.: Die Entscheidung über die behördlichen Verfahrenskosten ist in § 64 VStG, jene über die Kosten des Beschwerdeverfahrens in § 52 VwGVG begründet.

Zu IV.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ungültigkeit von Mautvignetten sowie zu §§ 45 Abs. 1 Z.4 und 20 VStG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl